STADT TUTTLINGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung Bebauungsplan „Wilhelmstraße 1“ in Tuttlingen und Erlass einer Veränderungssperre

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 13.03.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Wilhelmstraße 1“ aufzustellen. Für das bisher als Postfiliale genutzte Gebäude Wilhelmstraße 1 soll eine Nutzung festgesetzt werden, welche der Innenstadtlage des stadtbildprägenden Gebäudes sowie den Zielen des Sanierungsgebiets „Weimarstraße / Sonnenbuckel“ entspricht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich auf das Flurstück Nr. 5625/1, Gemarkung Tuttlingen. Er ist auf dem folgendem Plan umrandet dargestellt:

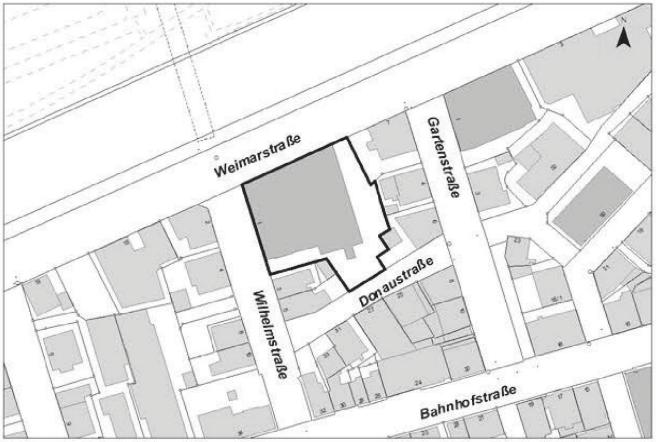

SATZUNG
zur Festlegung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Wilhelmstraße 1“ in Tuttlingen

Aufgrund § 14, § 16 und § 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wilhelmstraße 1“ – Flst. Nr. 5625/1 - wird eine Veränderungssperre mit dem Inhalt festgelegt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von dem Grundstück und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 2

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Gemeinde kann die zweijährige Frist um ein Jahr verlängern.

Diese Satzung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Planung u. Bauservice der Stadt Tuttlingen im Rathaus, Ebene 4 Zimmer 4,19, Rathausstraße 1 in 78532 Tuttlingen eingesehen werden.

Einen Normenkontrollantrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschriften oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschriften stellen. Er ist beim Verwaltungsgerichtshof gegen die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. (§ 47 Abs. 2 Satz 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der/die Oberbürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Tuttlingen, den 16.03.2023

Michael Beck
Oberbürgermeister